

FAQ – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN UND IHRE ANTWORTEN

An welchen Daten nimmt die GEMA Überweisungen vor?

Die GEMA überweist jeweils ca. vier Werktage vor dem Monatsletzten. Ab diesem Zeitpunkt erhalten Sie über MMK außerdem Einsicht in Ihre Kontobewegungen.

Wie teile ich meine Namensänderung mit?

Dies muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliederabteilung benötigt hierzu eine Urkunde.

Wie teile ich eine Bankverbindung mit?

Urheber können die Bankdaten einfach in MMK ändern; jedoch nicht deren Bevollmächtigte. Für Verlage sowie deren Bevollmächtigte wie auch für Urheber ohne eigenen Zugang zu MMK muss die Änderung der Bankverbindung schriftlich erfolgen. Bei Urhebern wird hierfür die persönliche Unterschrift, bei Verlagen die des Geschäftsführers, bei einer GbR die Unterschrift aller Gesellschafter benötigt, es sei denn, der Gesellschafter ist einzelvertretungsberechtigt und der GEMA ist dies bekannt.

Hierfür muss der BIC-Code und IBAN, bei Bankverbindungen in den USA auch die ABA-Routing-Number, angegeben werden. Die Bankverbindung kann nach Unterschrift per Mail, eingescannt oder fotografiert an mitgliederpartner@gema.de gesandt werden.

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musikurheber/Formulare/mitteilung_bankverbindung.pdf

FAQ – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN UND IHRE ANTWORTEN

Gibt es die Möglichkeit eines Bankeinzugs?

Nein, seit der SEPA-Umstellung ist dies nicht mehr möglich. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilte Einzugsermächtigungen werden nicht mehr genutzt.

Wie teile ich eine Adressänderung mit?

Urheber und Verlage können eine Adressänderung für ihr Mitgliedskonto ohne Unterschrift direkt über MMK mitteilen; ebenso deren Bevollmächtigte.

Eine Adressänderung kann auch per E-Mail an mitgliederpartner@gema.de, Brief, GEMA Generaldirektion, Abtlg. Mitglieder- und Partner-Administration, Rosenheimer Str. 11, 81667 München, per Fax unter der Rufnummer 089-48003-555 sowie telefonisch unter der Rufnummer 030-21245-600 erfolgen. Bei ausländischen Adressen jedoch nur in schriftlicher Form. Bitte teilen Sie uns die Änderung des steuerlichen Wohnsitzes in Verbindung mit einem Umzug ins oder aus dem Ausland immer schriftlich mit.

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musikurheber/Formulare/Umzugsformular.pdf

Bin ich umsatzsteuerpflichtig? Falls ja, was ist zu tun?

Eine Beratung zu diesem Thema kann die GEMA nicht anbieten; zum Thema Steuerpflicht gibt jedoch das Finanzamt oder der Steuerberater Auskunft.

FAQ – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN UND IHRE ANTWORTEN

Wie ändere ich meine Steuerdaten / Steuerpflicht?

Die Steuernummern können Sie in MMK selbstständig ändern.

Eine Änderung des Steuerstatus muss uns schriftlich mitgeteilt werden.

Eine Auszahlung der Umsatzsteuer kann nur erfolgen, wenn uns Ihre Steuernummer bzw. Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt ist.

Es hat sich rückwirkend herausgestellt, dass ich umsatzsteuerpflichtig / nicht mehr umsatzsteuerpflichtig bin. Kann eine Nachverrechnung / Rückverrechnung der Steuer erfolgen?

Ja, hierzu benötigen wir eine Mitteilung, ab welchem Zeitpunkt die Nach- / bzw. Rückverrechnung vorgenommen werden soll. Bereits erstellte Kontoauszüge können allerdings nicht mehr korrigiert werden. Die Buchung der Steuerkorrektur ist auf einem der nachfolgenden Kontoauszüge ersichtlich. Bitte teilen Sie uns ebenso eine Änderung des steuerlichen Wohnsitzes in Verbindung mit einem Umzug ins oder aus dem Ausland immer schriftlich mit.

Kann ich einem Dritten eine Zweitschrift meiner Kontoauszüge automatisch zukommen lassen?

Dieser Service steht derzeit leider nicht zur Verfügung.

Kann ich meine Korrespondenz in Englisch erhalten?

Ja, dies können wir notieren. Gewisse Schreiben, z.B. Kontoauszüge oder Einzelaufstellungen, können derzeit allerdings nur in deutscher Sprache erstellt werden.

FAQ – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN UND IHRE ANTWORTEN

Meine Abtretung ist bereits getilgt, aber bei der GEMA noch registriert. Wie bekomme ich nun wieder mein Guthaben ausbezahlt?

Hierzu benötigen wir ein Schreiben des Gläubigers aus dem hervorgeht, dass aus der Abtretung keine Rechte mehr geltend gemacht werden.

Wie erteile ich jemandem eine Vollmacht?

Hier benötigen wir die ausgefüllte GEMA-Vollmacht, aus welcher hervorgeht, wem und in welchem Umfang das Mitglied Vollmacht erteilt. Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer müssen diese rechtsverbindlich unterschreiben.

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musikurheber/Formulare/formular_vollmacht.pdf

WICHTIG: Betrifft diese Vollmacht jedoch die GEMA Online-Services, muss ausschließlich das folgende Online-Formular verwendet werden:

Link DE: https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musikurheber/Formulare/freischaltung_online_services.pdf

Link EN: https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musikurheber/Formulare/freischaltung_online_services_e.pdf

FAQ – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN UND IHRE ANTWORTEN

Wann werden die Tantiemen meiner gespielten und gemeldeten Werke ausgeschüttet?

Die Ausschüttungen der GEMA erfolgen vierteljährlich. Genaue Termine können unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.gema.de/musikurheber/mitgliederbereich/finanzen-abrechnungen/zahlungstermine.html>

Hierbei sind die Ausschüttungstermine der jeweiligen Sparten relevant. Bei weiterführenden Fragen hierzu kann die entsprechende Abrechnungsabteilung unter der Hotlinenummer 030-21245-600 Auskunft erteilen.

WICHTIG: Sollte ein Konto während einer Ausschüttung für Auszahlungen gesperrt sein und erst nach dem entsprechenden Auszahlungstermin freigegeben werden, erfolgt die Überweisung automatisch mit dem nächsten Ausschüttungslauf.

FAQ – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN UND IHRE ANTWORTEN

Wo kann ich eine werkbezogene Abrechnung meiner Ausschüttung erhalten?

Einzel- und Nutzungsaufstellungen können bei den jeweiligen Abrechnungsabteilungen angefordert werden. Diese wären für

- Inlandsaufführungen/-sendungen die Direktion Abrechnung Aufführungs- und Senderechte in Berlin: as-service@gema.de
- Tonträgerveröffentlichungen im Inland, Aufführungen/Sendungen sowie Tonträgerveröffentlichungen im Ausland die Direktion Vervielfältigungsrechte und Ausland in München: vra-service@gema.de

WICHTIG: Einzel- und Nutzungsaufstellungen werden seit 01.01.2018 nur noch digital versandt. Mitglieder die einen kostenpflichtigen Postversand beantragt haben, erhalten diese automatisch.

Für die Zweitschriften von Einzelaufstellungen werden dem Mitgliedskonto Gebühren in Höhe von € 1,- zzgl. USt pro Seite belastet.

FAQ – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN UND IHRE ANTWORTEN

Ich möchte meine GEMA-Mitgliedschaft kündigen – was gilt es zu beachten?

Eine Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres mit rechtsverbindlicher Unterschrift erfolgen. Eine Kündigung kann per Post, eingescannt per Mail bzw. per Fax an die Mitglieder- und Partner-Administration unter den o.g. Adressen/Rufnummern versandt werden. Sofern der genannte Termin eingehalten wird, tritt die Kündigung zum 01.01. des Folgejahres in Kraft.

Ein Mitglied ist verstorben

Hierfür benötigt die GEMA eine Sterbeurkunde sowie einen Erbnachweis, in welchem die Rechtsnachfolger benannt sind. Weiterführende Informationen erhalten Sie über die Abteilung Mitglieder- und Partner-Administration unter der Mailadresse: mitgliederpartner@gema.de sowie der Rufnummer: 030-21245-600.

Ich habe meinen Wohnsitz ins Ausland verlegt. Kann ich weiterhin GEMA-Mitglied bleiben und welche Änderungen ergeben sich?

Die GEMA-Mitgliedschaft bleibt bestehen. Hier muss geklärt werden, ob lediglich die Korrespondenz ins Ausland verschickt werden soll oder ebenso der steuerliche Wohnsitz verlegt wurde. Wird nur die Postanschrift geändert, muss einzig eine Bestätigung des deutschen Finanzamts eingereicht werden. Hat sich jedoch der steuerliche Wohnsitz geändert, muss das Mitglied entscheiden, ob es eine Freistellung beantragen möchte oder nicht.

FAQ – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN UND IHRE ANTWORTEN

Was ist eine Freistellung?

Generell müssen Mitglieder mit steuerlichem Wohnsitz im Ausland Ihre Einkünfte sowohl in Deutschland als auch im Ausland versteuern. Bei Auszahlung der Tantieme ist die GEMA dazu verpflichtet, 15% Einkommensteuer sowie 5,5% Solidaritätszuschlag auf den Einkommensteuerbetrag abzuführen. Um dies zu umgehen, existieren sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen mit einigen Ländern. Das Mitglied ist berechtigt, einen Antrag auf Freistellung auszufüllen, welchen wir dann beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn einreichen. Dort wird dann entsprechend eine Freistellung erteilt. Nach Erhalt dieser Freistellung kann eine Auszahlung ohne Steuerabzug erfolgen.

Für die Erteilung einer Freistellung für die USA wird zusätzlich zum Antrag eine Bescheinigung "Form 6166" für das aktuelle Steuerjahr benötigt. Diese muss das Mitglied beantragen sowie außerdem bezahlen.

Den Antrag hierfür erhält das Mitglied mit unserem Anschreiben.

Mit welchen Bearbeitungszeiträumen für eine Freistellung oder Erstattung muss ich rechnen?

Nach Einreichung des Antrages auf Freistellung sowie bei einer Erstattung der abgeführten Steuern muss mit einer Bearbeitungszeit beim Bundeszentralamt von ca. 3 Monaten gerechnet werden.

FAQ – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN UND IHRE ANTWORTEN

Muss ich eine Freistellung beantragen?

Nein. Eine Freistellung kann freiwillig beantragt werden.

Kann die für Mitglieder mit steuerlichem Wohnsitz im Ausland (ohne vorliegende Freistellung) von der GEMA abgeführte Einkommensteuer sowie der Solidaritätszuschlag erstattet werden?

Ja, nach Erhalt einer Freistellung kann eine Erstattung beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn beantragt werden. Die bereits geleisteten Steuerzahlungen können dann bis zu vier Jahre rückwirkend erstattet werden.

Ich bin vom Ausland nach Deutschland gezogen. Was ändert sich steuerlich?

In diesem Fall benötigt die GEMA eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts. Das entsprechende Formular zur Vorlage bei diesem erhält das Mitglied von der GEMA per Post.

Ich benötige eine Aufstellung meiner Einkünfte und der Umsatzsteuer für das Finanzamt.

Hierzu erhalten Sie, sobald Buchungen in Ihrem Mitgliedskonto verzeichnet wurden, auf Ihrem einen Kontoauszug. Dieser reicht für die Steuererklärung, das Finanzamt oder Ihren Steuerberater im Allgemeinen aus.

FAQ – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN UND IHRE ANTWORTEN

Was bedeuten die Abkürzungen auf dem Kontoauszug? Existiert für diesen eine Übersetzung ins Englische?

Eine komplette Übersetzung stellt die GEMA derzeit zwar nicht zur Verfügung, jedoch eine Erläuterung der Kontoauszugsabkürzungen, die auch in englischer Sprache angeboten wird.

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musikurheber/Informationen/Kontoauszug_hinweise.pdf

Wann erhalte ich einen Kontoauszug?

Der Kontoauszug wird ab dem 3. Werktag des Folgemonats verschickt.

Wann und in welcher Höhe wird der Mitgliedsbeitrag belastet?

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 50,- für Urheber sowie € 100,- für Verlage wird im Dezember für das darauffolgende Jahr belastet. Sollte der Mitgliedsbeitrag die Einkünfte eines Jahres übersteigen, bitten wir um selbstständige Überweisung des Differenzbetrages unter Angabe der Mitgliedsnummer.

Auf meinem Kontoauszug steht "BK Guthaben", aber hinter dem Betrag steht "S" für Soll. Warum?

Hier wurde Guthaben auf die bei uns für das Mitglied hinterlegte Bankverbindung überwiesen. Das Mitgliedskonto wird durch die Auszahlung im Soll (S) belastet, die Gutschrift erfolgt auf dem Bankkonto im Haben (H).

FAQ – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN UND IHRE ANTWORTEN

Wofür steht der Begriff "Saldo-Vortrag"?

Es handelt sich um den Endsaldo des vorherigen Kontoauszuges.

Wie erhalte ich eine Zweitschrift meiner Kontoauszüge?

Zweitschriften können in MMK über den Bereich „Kontobewegungen“ gedruckt werden.

Auf meinem Kontoauszug steht "Ihre Steuernummer: wurde nicht mitgeteilt" oder "Ihre UST-ID-Nr.: wurde nicht mitgeteilt". – Was bedeutet das?

Hierbei handelt es sich um einen automatisch eingefügten Text, der immer dann gedruckt wird, sobald ein Mitglied über keine Steuernummer verfügt oder diese nicht mitgeteilt hat.

Sollten Sie uns jedoch eine Steuernummer kommuniziert haben, wird diese innerhalb des Textes angezeigt.